

**Neufassung der  
Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt  
vom 28.03.2017**

**Präambel**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1  
Entstehung, Name und Gebiet**

- 1) Die Kreisstadt Steinfurt ist am 01. Januar 1975 durch Zusammenschluss der früheren Städte Borghorst und Burgsteinfurt aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 08.05.1975 (GV NRW S. 413) entstanden. Sie führt gem. § 13 Abs. 2 GO NRW die Bezeichnung „Kreisstadt“.
- 2) Das Gebiet der Kreisstadt Steinfurt umfasst 111,43 km<sup>2</sup>.

**§ 2  
Siegel, Wappen, Flaggen**

- 1) Die Kreisstadt Steinfurt führt das in der Anlage 1 dieser Satzung dargestellte und näher beschriebene Wappen.
- 2) Die Kreisstadt Steinfurt führt die in den Anlagen 2 und 3 dieser Satzung dargestellte und näher beschriebene Flagge (Banner und Hissflagge).
- 3) Die Kreisstadt Steinfurt führt in ihrem Dienstsiegel das Stadtwappen mit der Umschrift „Kreisstadt Steinfurt“.

**§ 3  
Rat und ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

- 1) Die gewählte Vertretung der Bürger der Stadt führt die Bezeichnung „Rat der Kreisstadt Steinfurt“.
- 2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder“.
- 3) Der Rat wählt drei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

**§ 4  
Aufgaben des Rates**

- 1) Der Rat entscheidet über
  - a) alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Rates auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Entscheidung übertragen sind;
  - b) die Genehmigung von Verträgen der Kreisstadt Steinfurt mit Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Kreisstadt (§ 41 Abs. 1 Buchst. r GO NRW)

Leitende Dienstkräfte sind die Beigeordneten und die Fachdienstleiter/innen.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich für

- a) Verträge aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen mit Vergabe an den preisgünstigsten Bewerber,
- b) Verträge im Rahmen des Stellenplanes, soweit sie sich aus dem Tarifrecht ergeben,
- c) Verträge, die zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.

## **§ 5 Ausschüsse**

- 1) Der Rat wählt neben den gesetzlich vorgeschriebenen weitere Ausschüsse nach Bedarf.
- 2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- 3) Der Rat regelt die Befugnisse der Ausschüsse durch eine Zuständigkeitsordnung.
- 4) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226) in der jeweils gültigen Fassung werden dem Hauptausschuss zugewiesen.
- 5) Der Rat benennt Sachverständige im Sinne von § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW, die zu den Beratungen im Sinne des Absatzes 4 dieser Satzung einzuladen sind.
- 6) Sachverständige im Sinne von § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW, die von den Ausschüssen zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzugezogen wurden, erhalten Entschädigung nach § 11 dieser Satzung.
- 7) Die Vorsitzenden der Ausschüssen können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## **§ 6 Integrationsrat**

- 1) Es wird ein Integrationsrat mit 15 Mitgliedern eingerichtet, davon aus 10 gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 5 gem. § 27 Abs. 2 Satz 6 GO vom Rat bestellten Mitgliedern, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte es beantragen.
- 2) Der Wahltag wird innerhalb der nach § 27 Abs. 2 GO NRW vorgeschriebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- 3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

## **§ 7 Gleichstellung von Frau und Mann**

(1) Der/die Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

(2) Der/die Bürgermeister/in bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät die Dienststelle und wirkt mit bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können. Ihre Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche, organisatorische Maßnahmen, soziale Maßnahmen, die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans oder die Konzeption von alternativen Modellen nach § 6a und Planungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Beschäftigungsverhältnisse oder die Arbeitsbedingungen in der Dienststelle.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen und in der Stellenbewertungskommission.

(4) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem/der Bürgermeister/ in bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(8) Der/die Bürgermeister/in beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge und Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der/die Bürgermeister/in stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird.

## **§ 8 Beiräte**

- 1) Es wird ein Beirat für Menschen mit Behinderungen, ein Seniorenbeirat und ein Jugendbeirat eingerichtet, sofern ausreichend Bewerber/innen zur Verfügung stehen. Die Beiräte sollen aus maximal 13 Mitgliedern bestehen.
- 2) Die Beiräte sollen sich eine Geschäftsordnung geben in der sie die für ihre Arbeit notwendigen Einzelheiten regeln. .

## **§ 9 Unterrichtung der Einwohner/innen**

- 1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kreisstadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- 2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Kreisstadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für ein Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- 3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

## **§ 10 Anregungen und Beschwerden**

- 1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Kreisstadt fällt.
- 2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kreisstadt fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- 3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW ist der sich aus der Zuständigkeitsordnung ergebende Fachausschuss zuständig.
- 4) Der Fachausschuss nach Absatz 3 hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen.
- 5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die Gegenstand von Anregungen und Beschwerden ist, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- 6) Anregungen und Beschwerden sollen nicht geprüft werden, wenn
  - a) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) sie gegenüber einem bereits geprüften Bürgerantrag kein neues Sachvorbringen enthalten,
  - c) § 73 Abs. 2 GO NRW anzuwenden ist.
- 7) Personen, die Anregungen oder Beschwerden eingebracht haben, sind durch den/die Bürgermeister/in über die Stellungnahme des Fachausschusses nach Abs. 3 zu unterrichten.

## **§ 11 Entschädigungen**

- 1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 22 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- 2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 22 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- 3) Für die Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen der Beiräte nach § 8 und der Gesellschafterversammlung der StEIn GmbH erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld nach Maßgabe von § 2 Ziffer 1 der Entschädigungsverordnung. Ratsmitglieder, die den vorgenannten Gremien als Mitglied angehören, erhalten für die Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld nach Maßgabe von § 1 Absatz 2, Ziffer 1 Buchstabe b der EntschVO.
- 4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den Betrag eines Sitzungsgeldes nach § 1 Abs. 2, Ziff. 1 Buchstabe b der EntschVO festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) Die Vorsitzenden der Beiräte nach § 8 erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- 5) Als zusätzlich monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 46 GO NRW erhalten:
  - a) die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden die sich jeweils aus der EntschVO ergebenden Beträge.

- 6) Den Fraktionen wird jährlich ein Schulungsbeitrag aufgrund eines besonderen Ratsbeschlusses gewährt. Zu Beginn einer Wahlperiode wird den Fraktionen aufgrund eines besonderen Ratsbeschlusses ein Zuschuss für die Beschaffung von mobilen Endgeräten zur Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst gewährt.
- 7) Rats- und Ausschussmitgliedern werden Fahrtkosten in der jeweiligen Höhe der geltenden Fassung der EntschVO erstattet.
- 8) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
  - - Planungsausschuss
  - - Bauausschuss
  - - Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
  - - Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz
  - - Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
  - - Ausschuss für Soziales, Jugend, Familie und Gesundheit
  - - Rechnungsprüfungsausschuss
  - - Ausschuss für die Armenfonds I und II

## **§ 12 Bürgermeister/in und Beigeordnete**

- 1) Der Rat wählt eine/n Ersten Beigeordnete/n, der/die allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist. Der Rat wählt außerdem eine/n Technischen Beigeordnete/n.
- 2) Der/die Bürgermeister/in bestimmt die Bediensteten, die an den Sitzungen des Rates oder eines Ausschusses teilzunehmen haben.
- 3) Der/die Vorsitzende eines Ausschusses kann die Hinzuziehung bestimmter Bediensteter fordern. Das gleiche Recht wird mindestens 1/5 der anwesenden Rats- und Ausschussmitglieder eingeräumt.

## **§ 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Entscheidungen die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung) oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten (Abschluss, Änderung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen) in Führungsfunktionen verändern, sind nach Vorberatung im Hauptausschuss im Einvernehmen zwischen Rat und dem/der Bürgermeister/in zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Befugnis des Rates als Oberste Dienstbehörde über das Vorliegen eines Dienstunfalles sowie in Versorgungsangelegenheiten als Festsetzungs- und Regelungsbehörde zu entscheiden, wird auf den/die Bürgermeister/in übertragen.

(3) Die Befugnis des Rates als Oberste Dienstbehörde über die Widerspruchsbescheide zu entscheiden, wird in den Fällen, in denen der Rat den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, auf den/die Bürgermeister/in übertragen.

#### **§ 14 Bekanntmachungen**

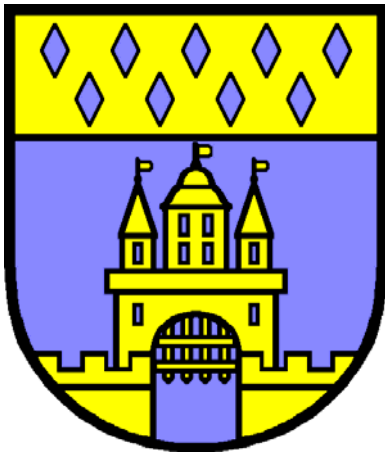
- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt Steinfurt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Kreisstadt Steinfurt vollzogen.
- 2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 18.12.2009 incl. der Änderungen außer Kraft.



Anlage 1 zur Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt:  
Wappen der Kreisstadt Steinfurt



Beschreibung des Wappens:

In Blau über einer gelben Zinnmauer ein dreitürmiger gelber Torturm mit Fallgatter, im gelben Schildhaupt neun (5 : 4) balkenweise gestellte und auf der Spitze stehende blaue Rauten.

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt:

Banner der Kreisstadt Steinfurt

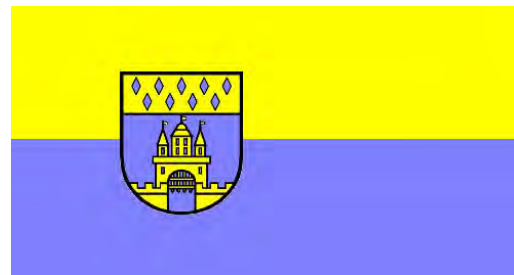


Beschreibung des Banners:

Von Gelb zu Blau im Verhältnis 1 : 1  
1.längsgestreift, in der Mitte der oberen Hälfte der Wappenschild der Kreisstadt

Anlage 3 zur Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt:

Hissflagge der Kreisstadt Steinfurt



Beschreibung der Hissflagge:

Von Gelb zu Blau im Verhältnis 1 : 1  
längsgestreift, in der Mitte etwas zur Stange verschoben, der Wappenschild der Kreisstadt.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

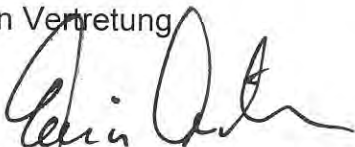
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 28.03.2017

Az.: 10-20-01/gr

In Vertretung



(Lindemann)

Erste Beigeordnete

(Amtsblatt 09/17/23)